

## Nichtamtliche Neufassung der

### Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Georgensgmünd (FwAGS) vom 02.04.2003

gültig ab 14.09.2012

Der Gemeinde Georgensgmünd erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) (FN BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)– (BayRS 215-3-1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140/1998) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende

### Satzung:

#### § 1

#### Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Gemeinde Georgensgmünd erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.  
Sonstige Gegenstände, die durch den Einsatz beschädigt und unbrauchbar werden, sind mit dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (3) Entsteht bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr ein erhöhter Aufwand aus Gründen, die nicht vom Ersatzpflichtigen zu vertreten sind, werden an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen nur die notwendigen Aufwendungen verrechnet.
- (4) Aufwendungsersatzansprüche überörtlich hilfeleistender Feuerwehren oder hilfeleistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.
- (5) Aufwendungsersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, zum Einsatz gekommen sind.

#### § 2

#### Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Gemeinde Georgensgmünd erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,
  4. Sonstige Leistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Sonstige Gegenstände, die durch den Einsatz beschädigt und unbrauchbar werden, sind mit dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

### **§ 3 Entstehung der Forderung**

Aufwendungsersatz (§ 1) und Gebührenschuld (§ 2) entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die angefallenen Forderungen nach §§ 1,2 können zur Vermeidung unbilliger Härten ermäßigt oder erlassen werden, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG findet hierbei Anwendung.

### **§ 4 Schuldner**

- (1) **Bei Pflichtleistungen** (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BayFwG.
- (2) Bei **freiwilligen Leistungen** (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit**

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Georgensgmünd, den 02. April 2003  
Gemeinde Georgensgmünd

gez. Klaus Wernard

Klaus Wernard  
Erster Bürgermeister

## **Hinweis**

### **Inkrafttreten der Änderungssatzungen:**

01. Änderungssatzung vom 06.09.2012 am 14.09.2012

In diesen Satzungstext sind alle Änderungen der Urfassung der Satzung, die sich durch die Änderungssatzungen ergeben haben, eingearbeitet. In rechtlicher Hinsicht sind die Originalsatzungstexte verbindlich.